

# Naturschutzkonzept Kommunalwald Stadt Passau

Die Umsetzung der Naturschutzziele erfolgt über zwei Säulen:

- Naturwaldparzellen, auf denen die forstliche Bewirtschaftung eingestellt wird.
- Auf den übrigen städtischen Waldflächen soll bei der forstlichen Bewirtschaftung verstärkt auf Naturschutzbelange auf der Basis der unten beschriebenen Grundsätze Rücksicht genommen werden.

## Teil 1

### **Waldflächen künftig ohne Eingriffe unter forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten bzw. weitgehend von menschlichen Eingriffen unbeeinträchtigte Entwicklung als Naturwaldparzelle**

Als Beitrag zur Bewahrung und Wiederherstellung der Biodiversität soll ein erheblicher Prozentsatz der Stadtwälder künftig ohne forstliche Bewirtschaftung bleiben bzw. sich als Naturwaldparzelle langfristig ohne Eingriffe des Menschen entwickeln dürfen.

Die Flächen sind in einer Übersichtskarte der Kommunalwälder dargestellt; eine Detailkarte für das Landschaftsschutzgebiet „Kohlbruck“ ergänzt die Übersichtskarte. Die angestrebten Naturwälder umfassen inklusive bestehender Schutzgebiete und naturschutzfachlicher Ankaufsflächen ca. 42,2 ha der städtischen Wälder.

Der Vollzug der Borkenkäferverordnung und Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht bleiben weiterhin möglich. Teilweise sind vorbereitende Maßnahmen vorzusehen (Entnahme von Fremdgehölzen oder Borkenkäfergefährdeten Fichten).

## Teil 2

### **Verwirklichung von naturschutzfachlichen Zielen bei den weiterhin bewirtschafteten Waldflächen**

Das Naturschutzkonzept in den stadteigenen Wäldern bildet einen Rahmen für die Umsetzung von allgemeinen Naturschutzziele, der den Belangen der Bewirtschafteter wie auch der UNB gerecht wird. Erklärtes Ziel ist hier, über eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung einen wertvollen Beitrag für die Artenvielfalt im Stadtgebiet zu schaffen. Im Mittelpunkt stehen dabei mehrschichtige, Habitat-reiche Wälder mit

- hohem Anteil an reifen Waldbiozönosen bzw. Altbäumen
- Stadien spontaner Sukzession und Zerfalls-Stadien (mit kleinflächigen, sich natürlich differenzierenden Verjüngungsbereichen),

- guter Ausstattung an nischenreichen Bäumen (Biotop- bzw. Habitatbäume)
- dickeren Holzkörpern unterschiedlicher Zersetzungsstadien (Totholz)
- zukunftsfähigen Vorkommen schutzbedürftiger Arten.

## Im Einzelnen werden auf den Flächen angestrebt

1.) Erhalt bzw. Entwicklung von 5 - 10 **Habitatbäumen**/ha in Altbeständen in den nächsten 10 Jahren; dazu zählen

- Bäume mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten: (Specht-)Höhlen, besonders Schwarzspechthöhlen, Spaltenquartiere für Fledermäuse, Horste
- sonstige Habitatbäume (ausgezeichnet z.B. durch Pilzkonsolen, Risse, Anbrüche, Mulmhöhlen, bizarre Form).

2.) Erhalt von 5 – 10 **Altbäumen**/ha als Zielgröße

Die Anzahl der Habitat- und Altbäume sollte v.a. aus Sicherheitsgründen 15 Stück/ha nicht überschreiten.

Die Habitat- und Altbäume werden vor Ort vom Förster in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt, die Koordinaten bestimmt und markiert.

3.) Für Habitatbäume soll gelten:

- Habitat- und Totholzbäume sollen vorzugsweise natürlich entstehen; nur im Ausnahmefall Ringeln oder Köpfen der Bäume
- Habitat- und Altholzbäume dürfen bis zur Zerfallsphase wachsen
- Habitat- und Altholzbäume werden vor Ort durch den städtischen Förster gekennzeichnet (z.B. mit einer grünen Wellenlinie in ca. 1,3 Meter Höhe).

4.) Im Zuge der Bewirtschaftung wird die Anreicherung der Bestände mit stehendem und liegenden Totholz angestrebt.

Dabei soll gelten:

- Ein möglichst hoher Anteil soll aus stärkeren Stämmen oder Stammteilen bestehen;
- bereits in der Zersetzung befindliche liegende Holzkörper werden nicht mehr aufgearbeitet oder beseitigt
- das Belassen entwurzelter Bäume und/oder der aufgestellten Wurzelteller wird angestrebt, liegt aber in der Entscheidung des Försters bzw. seiner Beauftragten.

5.) Zusätzlich soll bei der Bewirtschaftung der städtischen Wälder folgendes gelten:

- Walderneuerung durch Naturverjüngung, wo immer möglich; waldangepasste Schalenwildbestände sind herzustellen,
- Vorwaldstadien und Pioniergehölze bzw. Aufforstungslücken bis 0,3 ha belassen,
- Bei der Bewirtschaftung größtmögliche Schonung von ökologisch sensiblen Bereichen (z.B. Gewässer, Waldrändern, Sonderstandorte wie Felsstrukturen und Quellen (einschließlich Sickerquellen), Vorkommen bzw. Lebensräume seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten)
- Förderung von naturschutzfachlich besonders wertvollen Baumgattungen bzw. -arten (Eiche, Linde, Ulme, Berg- und Feldahorn, Schwarzpappel, Bruch-, Sal- und Silberweide).

## **Zuständigkeiten**

Die Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele in den Waldflächen außerhalb der Naturwaldparzellen liegt in der Zuständigkeit und im Ermessen des städtischen Försters und dessen Fachvorgesetzten.

In Zweifelsfällen sollte ein Mitarbeiter der UNB beratend hinzugezogen werden. Informative Treffen sollten im jährlichen Turnus angestrebt werden.

## **Evaluierung**

Die Evaluierung der Ziele und deren Erreichung sollte im Rahmen der turnusmäßigen Revisionen des Forstwirtschaftsplanes erfolgen.

### Hinweis:

Maßnahmen des Waldschutzes (Borkenkäferverordnung), der Verkehrs- und Arbeitssicherheit sind neben den oben angeführten naturschutzfachlichen Zielen gesetzlich verpflichtend und haben im Zweifelsfall Vorrang.